ZBB 2017, 191

ZPO §§ 3, 9

Zur Bemessung des Feststellungsinteresses eines Bausparers am Fortbestehen seines Bausparvertrags

BGH, Beschl. v. 21.02.2017 – XI ZR 88/16 (OLG Köln), ZIP 2017, 1007 = ECLI:DE:BGH:2017:210217BXIZR88.16.0 = WM 2017, 804

Leitsatz der Redaktion:

Das Interesse an der Feststellung des Fortbestands eines Bausparvertrags beläuft sich gem. §§ 3, 9 ZPO auf den dreieinhalbfachen Jahreszinsertrag des Bausparguthabens, von dem mit Rücksicht auf die positive Feststellungsklage ein Abzug von 20 % vorzunehmen ist.